Beitragsordnung[1]

des Sportvereins Solidarität Großkarolinenfeld e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

(2) Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder.

(3) Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und ist damit Bestandteil jeder Beitrittserklärung

(4) Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzordnung des Vereins verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Vereinsmitglieder, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, zahlen für jedes Kalenderjahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag (§ 8 Absatz 1 der Vereinssatzung).

(2) Für die Festsetzung des Beitrages wird nach § 3 Abs. 3 unterschieden

(3) Für die Bestimmung der zutreffenden Altersklasse ist das vollendete Lebensjahr am 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres maßgebend.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung endet.

§ 3 Beiträge

(1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Beitragsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(2) Der Jahresbeitrag umfasst keine zusätzlichen Angebote wie Workshops, Trainerstunden, Hallentraining etc.. Für diese werden gesonderte Gebühren erhoben, die durch den Vorstand bzw. die Abteilungsleiter individuell festgelegt werden.

(3) Beitragshöhen:

Beitragsart	**Beitrag**	**Gültig ab**	**Fälligkeit**
Tennis Erwachsene	115 EUR	Mai 2026	jährlich
Tennis Erwachsene – Ehegatte / LPartG	100 EUR	Mai 2026	jährlich
Tennis Studenten/Azubis 18-25 Jahre	70 EUR	Mai 2026	jährlich
Tennis Jugend 16-17 Jahre	45 EUR	Januar 2021	jährlich
Tennis Kind 7-15 Jahre	25 EUR	Januar 2021	jährlich
Tennis Kind bis 6 Jahre	0 EUR	Januar 2021	jährlich
Tennis Familienbeitrag	190 EUR	Mai 2026	jährlich
Stockschützen Erwachsene	55 EUR	Mai 2026	jährlich
Stockschützen Jugend 16-17 Jahre	20 EUR	Januar 2021	jährlich
Stockschützen Kind bis 15 Jahre	15 EUR	Januar 2021	jährlich
RKB – Mitglied	35 EUR	Januar 2021	jährlich
Passives Mitglied	20 EUR	Januar 2021	jährlich
Ehrenmitglied	0 EUR	Januar 2021	jährlich

(4) Die in Absatz 3 aufgeführten ermäßigten Beitragsklassen müssen beim Vereinsvorstand durch entsprechende Nachweise jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres belegt werden. Weitere Beitragserleichterungen, z.B. Stundungen, können gemäß Satzung beantragt werden (§ 8 Absatz 2 der Vereinssatzung).

(5) Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, sind unverzüglich dem Kassier anzuzeigen.

(6) Bei Eintritt im 4. Quartal in die Abteilung Tennis wird kein Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr erhoben

(7) Sollte für Vereine eine Umsatzsteuerpflicht eingeführt werden oder sich diese durch Wegfall der Gemeinnützigkeit ergeben, erhöhen sich die oben genannten Beiträge entsprechend des jeweils aktuellen Mehrwertsteuersatzes.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds im März des jeweiligen Geschäftsjahres ein (=Fälligkeit).

(3) Alternativ können Beiträge bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres und sonstige Gebühren nach Bekanntgabe der Höhe jeweils sofort auch durch Banküberweisung beglichen werden. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(4) Barzahlung wird nicht akzeptiert.

(5) Bei einem Beitritt nach dem Datum der Hauptfälligkeit wird der Beitrag sofort fällig.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand oder dem Kassier schriftlich anzuzeigen.

(7) Rücklastschriftgebühren, die nicht schuldhaft durch den Verein entstanden sind, sind vom Mitglied zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 5 Vereinskonto

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, IBAN DE 50 7115 0000 0020 0353 33

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2026 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt sofort in Kraft.